

## JUDIKATUR

### Keine Beteiligungsertragsbefreiung hinsichtlich Genussrechten an einer Personengesellschaft

Der Schluss, die strittigen Ausschüttungen betreffen im Sinne des § 8 Abs 3 Z 1 KStG Genussrechte, mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationsgewinn nicht der Personengesellschaft, sondern (im Wege eines „Durchgriffs“) ihrer vermögensbeteiligten Gesellschafterin (einer GmbH) verbunden sei, ist nicht nachvollziehbar, womit es auch an einer Rechtsgrundlage für die davon abgeleitete Anwendung der korrespondierenden Befreiungsbestimmung des § 10 Abs 1 Z 3 KStG fehlt.

VwGH 30. 3. 2016, 2013/13/0036  
(vorgehend UFS 18. 2. 2013, RV/2458- W/11)  
Deskriptoren: Genussrechte, Personengesellschaft, Beteiligungsertragsbefreiung, Durchgriffsprinzip, Transparenzprinzip.  
Normen: § 10 Abs 1 Z 3 KStG; § 23 Z 2 EStG.

#### Ausgangssachverhalt

Die beschwerdeführende AG hielt Genussrechte an einer Beteiligungs GmbH & Co OEG. Gesellschafter der OEG waren die O GmbH als einzige vermögensbeteiligte Gesellschafterin und die R GmbH als Arbeitsgesellschafterin. Strittig war, ob hinsichtlich der aus den Genussrechten resultierenden Erträge die Beteiligungsertragsbefreiung des § 10 Abs 1 Z 3 KStG anzuwenden ist. Während die Beschwerdeführerin dies unter Hinweis auf das bei Personengesellschaften geltende Durchgriffs- bzw Transparenzprinzip und den Umstand bejahte, dass die einzige vermögensbeteiligte Gesellschafterin der Beteiligungs GmbH & Co OEG eine GmbH war, wurde dies von der Finanzverwaltung und vom UFS verneint. Dagegen erhob die als Genussrechtsinhaberin fungierende AG Beschwerde an den VwGH.

#### Aus den Entscheidungsgründen

„Die strittige Beteiligungsertragsbefreiung galt nach § 10 Abs. 1 Z 3 KStG 1988 in der für die Streitjahre geltenden Fassung für ‚Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Körperschaften in Form von Genussrechten (§ 8 Abs. 3 Z 1).‘

8 Nach § 8 Abs. 3 Z 1 KStG 1988 war eine Einkommensverwendung u. a. ‚anzunehmen‘ bei Ausschüttungen jeder Art ‚auf Genussrechte, mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationsgewinn des Steuerpflichtigen verbunden ist‘.

9 Die beschwerdeführende Partei macht nicht geltend, die OEG sei eine ‚Körperschaft‘ im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 3 KStG 1988 gewesen (zur herrschenden Ansicht, wonach die Vorschrift auf solche Personengesellschaften nicht anwendbar sei, vgl. etwa die Nachweise bei *Vock* in *Quantschnigg/Renner/Schellmann/Stöger/Vock*, Die Körperschaftsteuer – KStG 1988, § 10 Tz 65/1). Sie tritt auch dem Argument der belangten Behörde, es sei zu keiner Doppelbelastung mit Körperschaftsteuer gekommen, nicht entgegen. Geltend gemacht wird, für ertragsteuerliche Zwecke lägen nicht von der OEG, sondern von deren einziger vermögensbeteiligter Gesellschafterin ausgehende Genussrechte vor. Träfe dies zu, so würde dies im Sinne der in der Beschwerde vertretenen Auffassung zur Anwendung sowohl des § 8 Abs. 3 Z 1 KStG 1988 als auch des § 10 Abs. 1 Z 3 KStG 1988 auf die strittigen Ausschüttungen führen.

10 Zur Rechtfertigung der Prämisse, es handle sich für ertragsteuerliche Zwecke um Genussrechte gegenüber der O GmbH, verweist die Beschwerde aber nur auf die Anwendbarkeit Mitunternehmenschaften betreffender Regeln für die Zurechnung von Wirtschaftsgütern und (mittels Analogie zu § 23 Z 2 erster Teil EStG 1988) Einkunftsanteilen auf vermögensverwaltende Personengesellschaften. Der daraus gezogene Schluss, die strittigen Ausschüttungen betreffen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 1 KStG 1988 Genussrechte, mit denen das Recht der Beschwerdeführerin auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationsgewinn nicht der OEG, sondern (im Wege eines ‚Durchgriffs‘) ihrer vermögensbeteiligten Gesellschafterin (der O GmbH) verbunden sei, wird nicht näher begründet und ist nicht nachvollziehbar, womit es auch an einer Rechtsgrundlage für die davon abgeleitete Anwendung der korrespondierenden Befreiungsbestimmung des § 10 Abs. 1 Z 3 KStG 1988 fehlt.

11 Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen“.

## Anmerkung

Von Sebastian Bergmann

Gemäß den §§ 21 Abs 2 Z 2 Halbsatz 1, 22 Z 3 Halbsatz 1 und 23 Z 2 Halbsatz 1 EStG zählen zu den betrieblichen Einkünften auch Gewinnanteile der Gesellschafter von Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind. Die Gewinnanteile aus solchen Mitunternehmerschaften werden den Mitunternehmern ertragsteuerlich unabhängig ihres tatsächlichen Zuflusses unmittelbar zugerechnet. Man spricht in diesem Zusammenhang vom sogenannten Durchgriffs- bzw. Transparenzprinzip.<sup>1</sup> Im Bereich der außerbetrieblichen Einkunftsarten sind dem EStG vergleichbare Durchgriffsvorschriften fremd. Das Fehlen derartiger Regelungen wird als planwidrige Unvollständigkeit innerhalb des EStG gewertet.<sup>2</sup> Die Regelungen der §§ 21 Abs 2 Z 2 Halbsatz 1, 22 Z 3 Halbsatz 1, 23 Z 2 Halbsatz 1 EStG werden deshalb im Wege der Gesetzesanalogie auf die außerbetrieblichen Einkünfte übertragen.<sup>3</sup>

Nach der heute im Schrifttum herrschenden<sup>4</sup> „Theorie der einheitlichen Gewinnermittlung“ gelten Mitunternehmerschaften selbst als eigenständige Inhaber des Mitunternehmerschaftsbetriebs und deshalb als einheitliche Gewinnermittlungssubjekte.<sup>5</sup> Die §§ 21 Abs 2 Z 2 Halbsatz 1, 22 Z 3 Halbsatz 1, 23 Z 2 Halbsatz 1 EStG sind demnach keine besondere Gewinnermittlungsvorschriften, die

normieren, dass die Gewinnermittlung auf Ebene der einzelnen Mitunternehmer stattfindet, sondern lediglich Zurechnungsvorschriften, die anordnen, dass der bereits auf Ebene der Mitunternehmerschaft einheitlich und grundsätzlich nach den allgemeinen Gewinnermittlungsregeln der §§ 4 bis 14 EStG ermittelte Gewinn den einzelnen Mitunternehmern (Steuersubjekten) anteilig zur Besteuerung zugewiesen wird.<sup>6</sup> Diese Betrachtung ergibt sich insbesondere aus der Wortinterpretation der §§ 21 Abs 2 Z 2 Halbsatz 1, 22 Z 3 Halbsatz 1, 23 Z 2 Halbsatz 1 EStG, wo das Gesetz von „Gewinnanteile[n]“ der Mitunternehmer spricht. Das setzt denklogisch voraus, dass der Gewinn bereits auf Ebene der Mitunternehmerschaft ermittelt wurde, denn nur der einheitlich ermittelte Gewinn kann den Mitunternehmern in seine Anteile zerlegt zugewiesen werden.<sup>7</sup> In seiner jüngeren Rechtsprechung hat nunmehr auch der VwGH Mitunternehmerschaften wiederholt als „Gewinnermittlungssubjekte“ bezeichnet<sup>8</sup> und sich damit einer Terminologie bedient, die dem Gedankengut der Theorie der einheitlichen Gewinnermittlung zuzuordnen ist.<sup>9</sup> Im Bereich außerbetrieblich tätiger Personengesellschaften werden aufgrund der analogen Anwendung der betrieblichen Durchgriffsbestimmungen dieselben Grundsätze gelten

1 Vgl *Bergmann*, Die steuerliche Gewinnermittlung von Personengesellschaften, in *Bertl/Eberhartinger/Egger/Kalss/Lang/Nowotny/Riegler/Schuch/Staringer*, Die Personengesellschaft im Unternehmens- und Steuerrecht (2013) 151 (154); *derselbe*, Personengesellschaften im Ertragsteuerrecht (2009) 19; *derselbe* in *Bergmann/Ratka*, Handbuch Personengesellschaften (2011) Rz 12/1.  
2 Vgl *Zorn*, Besteuerung der Geschäftsführung (1992) 232; *derselbe*, Einkünftezurechnung durch Analogie, RdW 1997, 560 (560).  
3 Vgl VwGH 25. 6. 1997, 95/15/0192, 0193; *Zorn*, Besteuerung der Geschäftsführung 233; *derselbe*, RdW 1997, 560 (560); *Stoll*, Ertragsbesteuerung der Personengesellschaften (1977) 40; *Quantschnigg/Schuch*, ESt-Handbuch (1993) § 28 Tz 87; *Bruckner*, Die GmbH & Co KG und ihre Gesellschafter im Ertragsteuerrecht, in *Arnold*, Die GmbH & Co KG – GedS Arnold (2011) 263 (293).  
4 Vgl *Peth/Wanke/Wiesner* in *Wiesner/Grabner/Wanke*, EStG (2010) § 23 Anm 88; *Quantschnigg*, Grundsatzfragen zur Ertragsbesteuerung der Personengesellschaften, in *Doralt/Gassner/Lechner/Ruppe/Tanzer/Werndl*, Steuern im Rechtsstaat – FS Stoll (1990) 103 (106); *Quantschnigg/Schuch*, ESt-Handbuch § 23 Tz 18.3, 40.2.2 und 41 f; *Vock* in *Jakom EStG*<sup>9</sup> (2016) § 23 Rz 138; *Kauba* in *Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn*, EStG<sup>10</sup> (2006) § 23 Tz 209 und 212; *Zorn*, Besteuerung der Geschäftsführung 159 ff; *Bergmann*, Personengesellschaften im Ertragsteuerrecht 66; *derselbe* in *Bertl/Eberhartinger/Egger/Kalss/Lang/Nowotny/Riegler/Schuch/Staringer*, Die Per-

sonengesellschaft im Unternehmens- und Steuerrecht, 151 (174); *derselbe* in *Bergmann/Ratka*, Handbuch Personengesellschaften Rz 12/82; *derselbe*, Genussrechte (2016) 438 ff.

5 Vgl *Zorn*, Besteuerung der Geschäftsführung 145.

6 Vgl *Quantschnigg* in *FS Stoll*, 103 (106 ff); *Quantschnigg/Schuch*, ESt-Handbuch § 23 Tz 18.3; *Kauba* in *Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn*, EStG<sup>10</sup> § 23 Tz 209; *Vock* in *Jakom EStG*<sup>9</sup> § 23 Rz 138; *Peth/Wanke/Wiesner* in *Wiesner/Grabner/Wanke*, EStG § 23 Anm 88; *Werndl*, Bilanzbündeltheorie und Einkommensteuergesetz, ÖStZ 1974, 242 (245); *Zorn*, Besteuerung der Geschäftsführung 145; *derselbe*, Gewinnermittlung bei Personengesellschaften, in *Bertl/Mandl/Mandl/Ruppe*, Die Personengesellschaft in Handels- und Steuerrecht (2001) 1 (3 f); *Margreiter*, Beziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern, SWK 1984, A I 255 (A I 258).

7 Vgl *Zorn*, Besteuerung der Geschäftsführung 160; *Quantschnigg/Schuch*, ESt-Handbuch § 23 Tz 18.3; krit *Stoll*, Ertragsbesteuerung der Personengesellschaften 28 ff.

8 Vgl VwGH 19. 9. 2013, 2011/15/0107; 27. 1. 2011, 2008/15/0218; 25. 6. 2008, 2006/15/0218; 21. 9. 2006, 2006/15/0236; dazu *Doralt*, VwGH: Abschied von der Bilanzbündeltheorie? RdW 2011, 552 (552); *derselbe* in *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht I<sup>11</sup> (2014) Tz 539.

9 Vgl *Doralt*, RdW 2011, 552 (552); *derselbe* in *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht I<sup>11</sup> Tz 539.

müssen und solche Personengesellschaften daher als einheitliche „Überschussermittlungssubjekte“ einzustufen sein.

Daraus ergibt sich mE, dass im Zusammenhang mit zivilrechtlich von Personengesellschaften emittierten Genussrechten die Personengesellschaft als Gewinn- bzw Überschussermittlungssubjekt auch steuerlich als Genussrechtsemitter gilt und nicht die hinter der Personengesellschaft stehenden Gesellschafter.

Noch nicht beantwortet ist damit die Frage, wie allfälliges Genussrechtskapital und die auf solches geleisteten Vergütungen auf Ebene einer genussrechtsemitternden Personengesellschaft steuerlich zu behandeln sind. Das Ertragsteuerrecht ist nämlich nicht finanzierungsneutral.<sup>10</sup> Die mangelnde Finanzierungsneutralität kommt in dem Umstand zum Ausdruck, dass hinsichtlich steuerlichem Eigenkapital geleistete Vergütungen nicht einkünftermindernd geltend gemacht werden können,<sup>11</sup> während Vergütungen auf steuerliches Fremdkapital Betriebsausgaben bzw Werbungskosten darstellen.<sup>12</sup> Die steuerrechtliche Eigen- bzw Fremdkapitalqualifikation hat nach eigenständigen ertragsteuerlichen Kriterien zu erfolgen, wobei zwischen Einkommensteuerrecht und Körperschaftsteuerrecht zu differenzieren ist. Sofern als Emittenten von Finanzierungsinstrumenten Personengesellschaften fungieren, hat die steuerliche Kapitalqualifikation nach einkom-

mensteuerlichen Grundsätzen (und nicht nach den körperschaftsteuerlichen Kapitalabgrenzungskriterien des § 8 Abs 3 Z 1 KStG) zu erfolgen.<sup>13</sup> Im Rahmen der einkommensteuerlichen Einkünftermittlung erfolgt die steuerliche Eigen- bzw Fremdkapitalqualifikation nach Maßgabe des betrieblichen Mitunternehmerregimes der §§ 21 Abs 2 Z 2, 22 Z 3 und 23 Z 2 EStG bzw dessen analoger Anwendung im außerbetrieblichen Bereich einerseits in Abgrenzung zu echten stillen Beteiligungen und anderen Gläubigerschaften andererseits.<sup>14</sup> Während mitunternehmerische Beteiligungen bzw außerbetriebliche Beteiligungen in der Art einer Mitunternehmerschaft dem steuerlichem Eigenkapital zugerechnet werden<sup>15</sup> und die auf solche Beteiligungen geleisteten Vergütungen den Gewinn bzw Überschuss nicht schmälern, werden echte stille Beteiligungen und andere Gläubigerschaften als steuerliches Fremdkapital eingestuft<sup>16</sup> und wirken sich auf solche geleistete Vergütungen folgerichtig einkünftermindernd aus. Hinsichtlich Genussrechtskapital kann insofern nichts anderes gelten.<sup>17</sup>

Da Genussrechte ihren Inhabern unter keinen Umständen auch noch so geringe Mitwirkungsrechte einräumen können,<sup>18</sup> vermögen sie aus ertragsteuerlicher Sicht ausnahmslos keine Unternehmerinitiative zu vermitteln.<sup>19</sup> Unter der mE gebotenen Annahme, dass Mitunternehmerschaft das gleichzeitige Vorliegen von

10 Vgl *Ruppe*, Steuerliche Probleme der Mezzanfinanzierung, in *Bertl/Mandl/Mandl/Ruppe*, Unternehmensfinanzierung und Kapitalanlagen nach der Steuerreform (1990) 101 (101); *Achatz*, Eigenkapitalersatz im Ertragsteuerrecht, in *Achatz/Jabornegg/Karollus*, Eigenkapitalersatz im Gesellschafts-, Steuer- und Arbeitsrecht (1999) 91 (91); *Marschner*, Einlagen in Kapitalgesellschaften (2015) 19 und 737; *Ressler*, Die Unterkapitalisierung im Körperschaftsteuerrecht (2008) 19.

11 Vgl *Eberhartinger*, Bilanzierung und Besteuerung von Genussrechten, stillen Gesellschaften und Gesellschafterdarlehen (1996) 147; *Jann*, Kapitalertragsteuer und Endbesteuerung bei Genussrechten (1998) 39; *Ressler*, Die Unterkapitalisierung im Körperschaftsteuerrecht 19; *Heidenbauer/Roesener*, Eigen- und Fremdkapital im Steuer- und Gesellschaftsrecht Österreichs, in *Schön*, Eigenkapital und Fremdkapital (2013) 541 (552).

12 Vgl *Achatz* in *Achatz/Jabornegg/Karollus*, Eigenkapitalersatz im Gesellschafts-, Steuer- und Arbeitsrecht, 91 (91); *Heidenbauer/Roesener* in *Schön*, Eigenkapital und Fremdkapital, 541 (552); *Ressler*, Die Unterkapitalisierung im Körperschaftsteuerrecht 19.

13 Vgl *Bergmann*, Genussrechte 400.

14 Vgl *Ruppe*, Die Abgrenzung von Eigenkapital und Fremdkapital in steuerlicher Sicht, in *Ruppe/Swoboda/Nitsche*, Die Abgrenzung von Eigenkapital und Fremdkapital (1985) 10 (14); *derselbe* in *Bertl/Mandl/Mandl/Ruppe*, Unternehmensfinanzierung und Kapitalanlagen nach der Steuerreform, 101 (102 f); *Achatz* in *Achatz/Jabornegg/Karollus*, Eigenkapitalersatz im Gesellschafts-, Steuer- und Arbeitsrecht, 91 (92 ff); *Titz*, Die Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital im Ertragsteuerrecht, in *Lang/Schuch/Staringer/*

*Storck*, Aktuelle Fragen der Konzernfinanzierung (2013) 15 (19 f); *Staringer*, Eigen- und Fremdkapital im Steuerrecht, in *Bertl/Eberhartinger/Egger/Gassner/Kalss/Lang/Nowotny/Riegler/Schuch/Staringer*, Eigenkapital (2004) 253 (256 f).

15 Vgl *Staringer* in *Bertl/Eberhartinger/Egger/Gassner/Kalss/Lang/Nowotny/Riegler/Schuch/Staringer*, Eigenkapital, 253 (257); *Achatz* in *Achatz/Jabornegg/Karollus*, Eigenkapitalersatz im Gesellschafts-, Steuer- und Arbeitsrecht, 91 (92); *Ruppe* in *Bertl/Mandl/Mandl/Ruppe*, Unternehmensfinanzierung und Kapitalanlagen nach der Steuerreform, 101 (102); *derselbe* in *Ruppe/Swoboda/Nitsche*, Die Abgrenzung von Eigenkapital und Fremdkapital, 10 (14).

16 Vgl *Achatz* in *Achatz/Jabornegg/Karollus*, Eigenkapitalersatz im Gesellschafts-, Steuer- und Arbeitsrecht, 91 (94); *Ruppe* in *Ruppe/Swoboda/Nitsche*, Die Abgrenzung von Eigenkapital und Fremdkapital, 10 (14); *Eberhartinger*, Bilanzierung und Besteuerung von Genussrechten, stillen Gesellschaften und Gesellschafterdarlehen 149.

17 Vgl *Bergmann*, Genussrechte 401.

18 Vgl OGH 6. 7. 2010, 1 Ob 105/10 p; 24. 1. 2006, 10 Ob 34/05 f; BGH 9. 11. 1992, II ZR 230/91; 5. 10. 1992, II ZR 172/91; BFH 8. 4. 2008, VIII R 3/05, BStBl 2008 II 852; KFS/RL 13 Rz 2; *Bergmann*, Genussrechte 163 ff mwN.

19 Vgl *Stein* in *Herrmann/Heuer/Raupach*, KStG<sup>254</sup> § 8 Anm 170; *Rengers* in *Blümich*, KStG<sup>123</sup> § 8 Rn 195; *Lang* in *Dötsch/Pung/Möhlenbrock*, KStG<sup>65</sup> § 8 Abs 3 Teil A Rz 120; aA *Jann*, Kapitalertragsteuer und Endbesteuerung bei Genussrechten 89 f.

Unternehmerinitiative und Unternehmerrisiko erfordert und die Kompensation eines Mindestmaßes an Unternehmerinitiative auch durch noch so starkes Unternehmerrisiko nicht möglich ist,<sup>20</sup> muss die Frage einer potentiellen Anwendung des Mitunternehmerbesteuerungsregimes auf Genussrechte verneint werden.<sup>21</sup> Von Personengesellschaften emittierte Genussrechte können daher (anders als solche von Körperschaften) stets nur als steuerliches Fremdkapital zu qualifizieren und damit von Personengesellschaften als Genussrechtsemitenten an Genussrechtshaber geleistete Vergütungen auf Personengesellschaftsebene als Betriebsausgaben bzw Werbungskosten abzugsfähig sein.<sup>22</sup>

Abgesehen davon, dass die Beteiligungsertragsbefreiung des § 10 Abs 1 Z 3 KStG ausdrückliche eine Genussrechtsbeteiligung an „Körperschaften“ voraussetzt und genussrechtsemitte-

rende Personengesellschaften nicht als Körperschaften gelten, ergibt sich aus dem Umstand, dass von Personengesellschaften emittierte Genussrechte auf Personengesellschaftsebene stets als steuerliches Fremdkapital zu qualifizieren sind und folglich hinsichtlich geleisteter Genussrechtsvergütungen ein Betriebsausgaben- bzw Werbungskostenabzug zulässig ist, dass für eine Beteiligungsertragsbefreiung bereits aus teleologisch-systematischer Sicht von vornherein kein Bedarf besteht. Die Beteiligungsertragsbefreiung des § 10 KStG soll nämlich sicherstellen, dass es hinsichtlich der erfassten Beteiligungserträgen lediglich zu einer Einmalbesteuerung kommt.<sup>23</sup> Eine Mehrfachbesteuerung ist aber bei einem Betriebsausgaben- bzw Werbungskostenabzug auf Emittentenebene von vornherein ausgeschlossen.

Die Entscheidung des VwGH ist daher vollinhaltlich überzeugend.

20 Vgl dazu *Bergmann*, Der neue Mitunternehmerbegriff seit dem UGB, GesRZ 2009, 22 (28 und 31); *derselbe*, Neue ertragsteuerliche Beurteilung der atypisch stillen Gesellschaft seit dem UGB? SWK 2009, S 534 (S 539); *derselbe*, Personengesellschaften im Ertragsteuerrecht 40 f und 46; *derselbe* in *Bergmann/Ratka*, Handbuch Personengesellschaften Rz 12/46; *derselbe*, Genussrechte 416 f.

21 Vgl *Lühn*, Bilanzierung und Besteuerung von Genussrechten (2006) 244 f; *Heinrich*, Mezzaninfinanzierung im Steuerrecht (1997) 312 f; *Lorch*, Der börsenfähige aktienähnliche Genussschein (1993) 140 ff; *Emde*, Der Genussschein als Finanzierungsinstrument (1987) 86 f; *van Husen*, Genussrechte Genussscheine Partizipationskapital (1998) 444 f; *Eberhartinger*, Bilanzierung und Besteuerung von Genussrechten, stillen Gesellschaften und Gesellschafterdarlehen 159 und 169 ff; *dieselbe*, Besteuerung und steuerliche Gestaltung hybrider Finanzierungsinstrumente, in *Bischoff/Eberhartinger*, Hybride Finanzierungsinstrumente (2005) 119 (134); *Eberhartinger/Hofians/Six*, Die Behandlung von Mezzaninkapital nach IAS/IFRS, HGB und Steuerrecht, in *iwp*, Wirtschaftsprüfer Jahrbuch 2006 (2006) 231 (250); *Stein* in *Herrmann/Heuer/Raupach*, KStG<sup>254</sup> § 8 Anm 170; *Lang* in *Dötsch/Pung/Möhlenbrock*, KStG<sup>65</sup> § 8 Abs 3 Teil A Rz 120; *Rengers* in *Blümich*, KStG<sup>123</sup> § 8 Rn 195; *Angerer*, Genussrechte bzw. Genussscheine als Finanzierungsinstrument, DStR 1994, 41 (43 f); aA *Thunshirn*, Das Surrogatkapital (Genussrechts- und Partizipationskapital) bei Umgründungen, ÖStZ 1996, 346 (349 f); *Endfellner*, Ertragsteuerliche Behandlung von Genussrechten an einer GmbH & Co OEG, AFS 2013, 97

(98); *Hass*, Mitunternehmer durch Genussrechte, BB 1982, 1537 (1537 ff); *Hanakam*, Die steuerliche Beurteilung von Genussrechten als Instrumente der Kapitalbeschaffung (1991) 130 ff; *Jann*, Kapitalertragsteuer und Endbesteuerung bei Genussrechten 89 f; *Peth/Wanke/Wiesner* in *Wiesner/Grabner/Wanke*, EStG § 23 Anm 135a; *Wagner*, Genussrechte: Sonderfragen im Zusammenhang mit Personengesellschaften, FJ 2012, 313 (317); *derselbe*, Sonderfragen im Zusammenhang mit Personengesellschaften, in *Schragl/Stefaner*, Handbuch Genussrechte<sup>2</sup> (2013) 209 (223); *Rödler/Krickl/Jerabek*, Ertragsteuerliche Zweifelsfragen zu Genussrechten, in *BMF/JKU Linz*, Einkommensteuer Körperschaftsteuer Steuerpolitik – GedS Quantschnigg (2010) 331 (345); *Tumpel*, Steuerliche Behandlung von Genussrechten an Teilvermögen, in *GedS Quantschnigg*, 503 (507); *Gassner*, Die steuerliche Behandlung der Kapitalaufbringung durch Ausgabe von Genussrechten im Sinne des § 174 AktG, in *Barfuß/Torggler/Hauer/Wiltschek/Kucsko*, Wirtschaftsrecht in Theorie und Praxis – GedS Schönher (1986) 403 (406 ff).

22 Vgl *Lühn*, Bilanzierung und Besteuerung von Genussrechten 245 f; *Lorch*, Der börsenfähige aktienähnliche Genussschein 142 f; *Eberhartinger* in *Bischoff/Eberhartinger*, Hybride Finanzierungsinstrumente, 119 (134); *Eberhartinger/Hofians/Six* in *iwp*, Wirtschaftsprüfer Jahrbuch 2006, 231 (250); *Bergmann*, Genussrechte 418.

23 Vgl *Vock* in *Quantschnigg/Renner/Schellmann/Stöger/Vock*, KStG<sup>24</sup> (2015) § 10 Tz 21; *Fürnsinn/Massoner* in *Lang/Rust/Schuchl/Staringer*, KStG<sup>2</sup> (2015) § 10 Rz 5; *Kirchmayr* in *Achatz/Kirchmayr*, KStG (2011) § 10 Tz 2; *Kofler* in *Achatz/Kirchmayr*, KStG § 10 Tz 124.